

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Dienstag, den 12. Februar 2019 um 18.30 Uhr im Sitzungsraum 1.20 des Rathauses, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 29. November 2018

Zu 3) Einwohnerfragestunde

Zu 4) Umsetzung des Förderantrags „Rad stark! Stärkung des Alltagsradverkehrs in einer Stadt-Umland-Region“

Frau Müller, Klimaschutzmanagement Mobilität der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und Herr Hülsenitz, IPP Ingenieurgesellschaft Kiel, werden zu den Inhalten mündlich in der Sitzung berichten.

Basierend auf dem zurückgezogenen Förderantrag „fahRraD“ wurde 2018 durch die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ein Verbundantrag aller 13 Kommunen des Lebens- und Wirtschaftsraums Rendsburgs sowie der Entwicklungsagentur selbst im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz durch Radverkehr“ beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gestellt.

Das Bewilligungsverfahren erfolgt in zwei Schritten: einer Projektskizze (eingereicht im März 2018 und positiv bewertet im Sommer 2018) sowie einer formellen Antragstellung, bei der jede einzelne Kommune einen Antrag stellte (eingereicht im Oktober 2018). Mit einem endgültigen Bewilligungsbescheid ist im Frühjahr 2019 zu rechnen.

Alle 14 Verbundpartner - darunter die Stadt Büdelsdorf - stellten einen eigenen Antrag im Verbund. Dementsprechend stellen alle Verbundpartner eigene Mittel in dem jeweiligen Haushalt zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung. Die zu erwartenden Fördermittel werden als Einnahmen in den Haushalten eingeplant.

Folgendes Finanzierungskonzept liegt dem Projektantrag zugrunde:

	Gemeinden in der Entwicklungsagentur	davon Stadt Büdelsdorf
Kommunale Eigenanteile	935.266 €	106.520 €
Förderung	2.182.292 €	248.548 €
Gesamt	3.117.558 €	355.068 €

Die Förderquote beläuft sich auf 70 % der investiven Kosten. Die 14 Verbundpartner setzen im Zeitraum von Ende 2019 bis Anfang 2022 ein Maßnahmenbündel zur Förderung des Radverkehrs und Minderung der Treibhausgasemissionen in der Region entsprechend den Klimaschutzzielen um. Die Umsetzung erfolgt dabei eigenständig, jedoch in Absprache mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als Verbundkoordination. Die Gesamtvorhabenbeschreibung als **Anlage 1** sowie der Einzelantrag der Stadt Büdelsdorf als **Anlage 2** inklusive Zeit- und Finanzierungsplänen sind dieser Beschlussvorlage angehängt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung - vorbehaltlich eines endgültigen Bewilligungsbescheids -, die Umsetzung des eigenen Förderantrags im Verbundvorhaben „Rad stark! - Stärkung des Alltagsradverkehrs in einer Stadt-Umland-Region“ zu beschließen.

**Zu 5) Gemeinsame Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie -**

Durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde im März 2018 die Machbarkeitsstudie „Die Zukunft des Klimaschutzes im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ erarbeitet. Die Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Ziel der Studie war es zu prüfen, ob durch effiziente Zusammenarbeit der Kommunen im Kreis im Rahmen einer Klimaschutzagentur die Lebensqualität und Zukunftssicherheit in der Region weiter gesteigert werden kann.

Als mögliche Rechtsform wird die Gründung einer GmbH vorgeschlagen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreis wären Gesellschafter der GmbH. Zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben der Klimaschutzagentur ist mittelfristig eine Ausstattung der gemeinsamen Agentur mit bis zu 6,5 Vollzeitstellen vorgesehen. Vorgeschlagen wird ein Finanzierungsbeitrag von 2 Euro je Einwohner und Jahr der kreisangehörigen Kommunen.

Herr Dr. Krug, Klimaschutzmanager des Kreises Rendsburg-Eckernförde, wird zu den Chancen und Möglichkeiten für die Stadt Büdelsdorf mündlich in der Sitzung berichten.

**Zu 6) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße - An der Rauhstedt - Parkallee“ der Stadt Büdelsdorf
- Beratung über die Abwägungen aus den öffentlichen Auslegungen und den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der benachbarten Gemeinden -
- Satzungsbeschluss -**

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße - An der Rauhstedt - Parkallee“ beschlossen.

Aufgrund der Durchführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Beschluss vom 08.12.2016 auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 BauGB verzichtet.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 13.02.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße - An der Rauhstedt - Parkallee“ und die Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden Bedenken gegen die Planungen geäußert. Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat daher in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum 05.11.2018 bis einschließlich 05.12.2018 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 01.11.2018 über die erneute Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die Ergebnisse des Abwägungsprozesses werden in der Sitzung vorgestellt. Das Abwägungsergebnis ist dieser Vorlage als **Anlage 4** beigelegt. Die Planzeichnung - Teil A mit Text - Teil B ist dieser Vorlage als **Anlage 5** beigelegt. Die Begründung mit schalltechnischer Stellungnahme ist dieser Vorlage als **Anlage 6** beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1.

Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße - An der Rauhstedt - Parkallee“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 4**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Neue Dorfstraße - An der Rauhstedt - Parkallee“ als Satzung.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil des Stadtgebietes und wird wie folgt begrenzt:

im Norden	durch den Verlauf der nördlichen Grenze des Grundstückes Neue Dorfstraße 79, mit einem ca. 1,50m breiten Versatz in das Grundstück hinein,
im Osten	durch die Fahrbahnnachse der Straßen „An der Rauhstedt“ und „Parkallee“,
im Süden	durch die Fahrbahnnachse der Straße „Neuer Gartenweg“,
im Westen	durch die westliche Grenze des Grundstückes Neue Dorfstraße 58 und des Flurstückes 51/18 der Flur 4 der Gemarkung Büdelsdorf sowie durch den Verlauf der westlichen Grenze des Grundstückes Neue Dorfstraße 79, mit einem ca. 1,50m breiten Versatz in das Grundstück hinein.

Der genaue Plangeltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



3.
Die Begründung wird gebilligt.

4.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.buedelsdorf.de/stadtplanung/bauleitplanung“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

5.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.

Zu 7) Schrankenanlage Busspur Brandheideweg / Konrad-Adenauer-Straße

Die Busspur im Bebauungsplangebiet Nr. 30 zwischen der Neuen Dorfstraße und der Konrad-Adenauer-Straße ist nicht für den Durchgangsverkehr freigegeben. Dieser Weg ist lt. Widmungsverfügung seit dem 17.09.2004 als beschränkt für den öffentlichen Verkehr dienende Straße freigegeben für den ÖPNV sowie für Fußgänger und Radfahrer. Durchgangsverkehr ist nicht vorgesehen.

Deshalb ist die Busspur im Bereich der Neuen Dorfstraße / Brandheideweg mit dem Verkehrszeichen Z 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ und dem Zusatzzeichen „Busse frei“ ausgeschildert. An der Einmündung Konrad-Adenauer-Straße / Busspur steht das Verkehrszeichen Z 267 „Verbot der Einfahrt“. Da gegen diese Verkehrsregelung häufig verstoßen wurde, wurde seinerzeit eine Schrankenanlage installiert, die in unregelmäßigen Abständen immer wieder beschädigt wird.

Die Schrankenanlage wurde im Mai 2003 eingebaut und hat seinerzeit 6.640,00 € gekostet. Zwischen 2015 und 2018 sind für Reparaturen an der Schrankenanlage Kosten in Höhe von 14.258,54 € entstanden.

Zuletzt wurde die Schrankenanlage im Oktober 2018 so stark beschädigt, dass der Schrankenbaum entfernt werden musste. Die Busspur ist nunmehr seit gut fünf Monaten ohne Schranke.

Es wurde jedoch bereits beobachtet, dass diese Wegeverbindung von Kraftfahrzeugen trotz der eindeutigen Verkehrsbeschilderung immer wieder zur Durchfahrt benutzt wird.

Die Firma Swarco hat ein Angebot für die Reparatur der Schrankenanlage vorgelegt. Die Kosten für die Reparatur werden voraussichtlich 3.820,55 € betragen. Haushaltsmittel stehen beim Produktsachkonto 54112.5221000 „Straßenunterhaltung“ zur Verfügung.

Der Einbau versenkbarer Poller wäre mit einem hohen Aufwand möglich. Es wären Tiefbauarbeiten auszuführen, eine Drainage zu verlegen, Elektroarbeiten auszuführen und versenkbare Poller zu beschaffen. Bis zur Sitzung wird ein konkretes Angebot eingeholt.

Im Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr ist darüber zu beraten, ob der Schrankenbaum wieder eingebaut oder ob auf die Inbetriebnahme der Schrankenanlage vorerst verzichtet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Schrankenanlage im Bereich der Busspur Brandheideweg / Konrad-Adenauer-Straße ist zu reparieren. Entsprechende Haushaltsmittel stehen beim Produktsachkonto 54112.5221000 zur Verfügung.

Zu 8) Sanierungsgebiete „Hollerstraße-West“ (Büdelndorf) / „Eckernförder Straße - Meynstraße“ (Rendsburg)

8.1 Ausbau der Hollerstraße-West - Sachstand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 wurde seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von bis zu 2.643.620,52 Euro als förderfähige Kosten für die Maßnahme „Hollerstraße / Eckernförder Straße“ zugestimmt. Hiervon werden 2/3 der Kosten (1.762.413,68 Euro) durch Bundes- und Landesmittel übernommen. Die Kommunen tragen die ver-

bleibenden 1/3 der Kosten (881.206,84 Euro). Von den beantragten Gesamtkosten von 3.815.014,97 Euro wurden nach Antragsprüfung 3.702.260,15 Euro als anrechenbare Gesamtkosten bewilligt. Die Differenz zwischen anrechenbare Gesamtkosten und förderfähige Kosten in Höhe von 1.058.639,63 Euro bilden die nicht förderfähigen Kosten. Hierunter fallen u. a. die Herstellung der Entwässerung, der Straßenausbau der nicht im Sanierungsgebiet gelegenen Anpassungsbereiche sowie die Herstellung der als nicht förderfähig erkannten Vorzonen. Die nicht förderfähigen Kosten sind vollständig durch die Kommunen zu tragen.

Ziel der Maßnahme ist die Umgestaltung der Hollerstraße vom Käte-Ahlmann-Platz bis zur Stadtgrenze in Büdelsdorf sowie im weiteren Verlauf der Eckernförder Straße bis zum Bahnübergang. Durch Verengung der Fahrbahn und die Wiederanlage von Vorgartenzonen wird das Straßenraumprofil reduziert und im Kreuzungsbereich Hollerstraße / Neue Dorfstraße / Löwenstraße eine zentrale Platzfläche hergestellt, um die Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume und die Funktionalität der verschiedenen Verkehrsarten zu verbessern.

Auf Grundlage des Bescheides zum Mitteleinsatz wird zurzeit die Ausschreibung der Leistungen vorbereitet. Nach aktuellem Zeitplan ist die Auftragserteilung für Ende April 2019 vorgesehen, der Baubeginn für Ende Mai / Anfang Juni 2019.

Um weitere Hinweise für einen optimierten Baustellenablauf einzuholen und entsprechende Vorgaben bereits in der Ausschreibung zu formulieren, findet am 6. Februar 2019 mit den Gewerbetreibenden im Bereich der Hollerstraße-West ein Vorabgespräch zur geplanten Baumaßnahme statt. Seitens der Verwaltung ist zudem vorgesehen, vor Beginn der Baumaßnahme eine Informationsveranstaltung für Eigentümer und Anlieger anzubieten.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird um Kenntnisnahme gebeten.

8.2 Maßnahmenplan 2019

Der Maßnahmenplan 2019 ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 7** beigelegt.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird zum Kenntnisnahme gebeten.

8.3 Bahnhofsteppunkt Rendsburg - Büdelsdorf

Sowohl in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung als auch in den Kieler Nachrichten vom 03.08.2018 wurde überraschenderweise über die Ankündigung der Nah.SH (Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH) berichtet, eine neue Bahnhofsteppstelle Rendsburg-Büdelsdorf im Bereich des Bahnüberganges der Eckernförder Straße einzurichten. Diese soll sowohl der Regionalbahnlinie 74 Kiel-Husum, als auch dem Pendelzug der Regionalbahnlinie 75 Kiel-Rendsburg mit der Verlängerung bis Seemühlen-Nord dienen (siehe **Anlagen 8 + 9**).

Bereits 2010 wurde dieser Bereich für einen Bahnhofstepppunkt, allerdings ausschließlich für die Regionalbahnlinie 75, angedacht.

Der östlich der vorhandenen Bahnstrecke Hamburg (Kiel)/Flensburg gelegene Bereich befindet sich innerhalb des Rendsburger Sanierungsgebietes „Eckernförder Straße - Meynstraße“ als Teil der mit der Stadt Büdelsdorf beschlossenen Gesamtmaßnahme „Hollerstraße-West / Meynstraße“.

Hier würde nach den Plänen der Nah.SH der Bahnhofpunkt für die Regionalzüge in Richtung Norden liegen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn und ist noch für Bahnbetriebszwecke gewidmet.

Sanierungsgebiete „Eckernförder Straße-Meynstraße“ und „Hollerstraße-West“:

Die förmliche Festlegung des Rendsburger Sanierungsgebiets „Eckernförder Straße - Meynstraße“ wurde durch die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg am 15.05.2008 mit der Festlegung der Frist auf 13 Jahre, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, beschlossen. Die förmliche Festlegung des Büdelsdorfer Sanierungsgebietes „Hollerstraße-West“ mit der Festlegung der Frist auf 15 Jahre erfolgte durch die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf am 11.12.2008. Gleichzeitig wurden die gemeinsamen Vorbereitenden Untersuchungen (VU) „Hollerstraße-West“ beschlossen.

Die Rechtswirksamkeit der Rendsburger Sanierungssatzung begann mit Bekanntmachung am 14.01.2009, das Fristende ist demnach der 13.01.2022.

Die Rechtswirksamkeit der Büdelsdorfer Sanierungssatzung hingegen begann mit Bekanntmachung am 15.01.2009, das Fristende ist demnach der 14.01.2024.

Wird allerdings die Sanierung nach § 142 Abs. 3 BauGB nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden können, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Die Vorbereitenden Untersuchungen haben u.a. einen Grünzug entlang der Bahntrasse mit einer durchgängigen Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Ober- und Kortenfohr zum Inhalt, siehe auch **Anlage 13** und auf der Rendsburger Homepage unter

<https://www.rendsburg.de/stadtverwaltung/bau-verkehr-umwelt/sanierungsgebiete/sanierungsgebiet-eckernfoerder-strasse-meynstrasse.html>

bzw. auf der Büdelsdorfer Homepage unter

<https://www.buedelsdorf.de/index.phtml?mNavID=1742.19&sNavID=1742.81&La=1>

Im von beiden Städten am 26.04.2012 beschlossenen Rahmenplan für die Sanierungsgebiete „Hollerstraße-West“ (Büdelsdorf) / „Eckernförder Straße - Meynstraße“ (Rendsburg) als grundsätzlicher und ganzheitlicher Rahmen für die städtebauliche Entwicklung für die Sanierungsgebiete und zur Berücksichtigung bei allen Planungen, Projekten und Maßnahmen sowie bei allen relevanten Fachplanungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Politik und Verwaltung ist dieser Grünzug mit straßenunabhängigem Rad- und Fußweg ebenfalls enthalten (siehe auch **Anlage 13** und auf der Rendsburger Homepage).

Voraussetzung zur Realisierung dieses Sanierungszieles ist in der genannten Reihenfolge:

- Anerkennung der erforderlichen Einzelmaßnahmen beim MILI (Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration) einzureichenden Maßnahmenplan, anschließend
- Ankauf der erforderlichen Flächen von der DB und eines privaten Dritten,
- Entfernung von noch vorhandenen Gütergleisstümpfen, komplette Trennung von der Hauptgleisstrecke (= Freilegung),
- Katastervermessung,
- Entwidmung/Freistellung der Fläche vom Bahnbetrieb durch das Eisenbahnbundesamt (EBA),
- Planung des Grünzuges und der Wegeverbindung,
- Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz (B 2.1.6-Antrag) beim und Zustimmung durch das MILI,
- Altlastensanierung (aufgrund der seinerzeitigen Güterbahnhofsnutzung) und Bau des Grünzuges.

Seit Einreichung des Maßnahmenplanes 2009 wurden bis jetzt alle mit dem geplanten Grünzug in Verbindung stehenden Einzelmaßnahmen (z. B. der Grundstückserwerb, Planung des Grünzuges und die Freilegung der Fläche) vom MILI mit „offen“ gekennzeichnet mit der Folge, dass bis jetzt keine dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Grünzug und mit Hilfe der Städtebauförderung umsetzbar waren.

Damit sind insbesondere die Kosten der Freilegung, die von der DB mit 100.000 € bis 180.000 € angegeben wurden, bisher nicht förderfähig.

Selbst wenn (nur) der Ankauf der Fläche im Maßnahmenplan förderfähig wäre, würden die Städte die Kosten der Freilegung der Fläche ohne Hilfe der Städtebauförderung nicht allein tragen können.

Bahnhaltepunkt Rendsburg-Büdelndorf und Verknüpfungsanlagen:

Aus Anlass der o.g. Zeitungsartikel haben die Bürgermeister beider Städte sowohl der Nah.SH als auch der DB Netze ein gleichlautendes Schreiben mit einer Reihe von Fragen zukommen lassen (siehe **Anlage 10**).

Die (fast) gleichlautenden Antworten der Nah.SH und der DB Netze sind als **Anlagen 11 und 12** dieser Vorlage beigelegt.

Die interessantesten Aussagen betreffen den Zeitplan und auch die Kosten. Voraussichtlich sollen die Bauarbeiten 2022 bis 2023 beginnen, nachdem das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist; die Kosten der Freilegung übernimmt die Nah.SH/DB Netze. Die Städte und Gemeinden, auf deren Gemeindegebieten die Bahnhaltestellen errichtet werden, wären nur für die „Verknüpfungsanlagen“ eigenverantwortlich zuständig.

Mit „Verknüpfungsanlagen“ sind die begleitenden Anlagen für einen Bahnhaltepunkt gemeint, d.h. Zuwegungen zum Bahnsteig, deren Beleuchtung, Möblierung wie Bänke, Fahrradständer, Papierkörbe.

Ein Bahnhaltepunkt und die Verknüpfungsanlagen an dieser Stelle stehen grundsätzlich einer durchgängigen Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Obereider und Kortenfohr nicht entgegen, lediglich der „Grünanteil“ eines Grünzuges würde zu reduzieren sein.

In der **Anlage 13** sind alle Planungen und Überlegungen über diesen Bereich zusammengefasst worden.

Da die Rendsburger Sanierungssatzung ohnehin nur bis Anfang 2022 Bestand hat, kollidiert die Sanierungszielsetzung entsprechend der Regelungen der Städtebauförderung auch formal nicht mit den Planungen der Nah.SH.

- Die Finanzierung der Freilegung wäre zugunsten der Haushalte der Städte gesichert.
- Eine Rahmenplanänderung, die der Zustimmung des MILI bedarf, wäre nicht erforderlich, wenn dieser Bereich ohne Hilfe der Städtebauförderung umgestaltet wird.
- Der Planung und Gestaltung der Wegebeziehung im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zustimmung zum Mitteleinsatz müsste dann auch nicht mit dem MILI abgestimmt werden. Die Städte erhalten damit (ohne Androhung der Nichtförderung) ihre Planungshoheit zurück.

Verknüpfungsanlage:

Im Auftrag der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (EA) wurde ein Entwurf über Velorouten der Stadt-Umland-Verbindungen im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Stand: 17.09.2018) erarbeitet.

Dieser Entwurf könnte um die als Sanierungsziel beschlossene (straßenunabhängige) Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Obereider und Kortenfohr ergänzt werden und anlässlich des geplanten Bahnhaltepunktes mit einer erweiterten Verknüpfungsanlage in Form einer „Mobilitätsstation“ versehen werden, da hier mehrere Verkehrsarten aufeinander treffen (Regionalbahn, Busverkehr, motorisierter bzw. elektromotorisierter Individualverkehr, Radverkehr und Fußgängerverkehr) und damit ein Umsteigen auf eine jeweils andere Verkehrsart möglich ist (siehe auch unter <http://www.zukunft-mobilitaet.net/161399/konzepte/mobilitaetstation-verknuepfung-artikelserie-oepnv-staedtebau>).

Mit Unterstützung durch das Klimaschutzmanagement Mobilität der EA wurde durch die KielRegion (im Rahmen von Projektteamsitzungen, darunter auch Nah.SH, die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie die Landeshauptstadt Kiel) ein modular aufbaubares System für Mobilitätsstationen entwickelt. Diese sollen in der Region auch unter Einbezug des Corporate Designs der EA Anwendung finden und so klimaschonende Mobilitätsformen überdurchschnittlich miteinander verknüpfen. Voraussetzung für Mobilitätsstationen ist für das Umsteigen das Vorhandensein von mindestens 3 Verkehrsarten. Dies wäre hier gegeben (siehe auch **Anlage 13**).

Finanzierungsmodelle:

Städtebauförderung:

Voraussetzung wäre eine Änderung des städtebaulichen Rahmenplanes nach A 5.6.4 (2) Städtebauförderungsrichtlinien 2015 des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR 2015) und Zustimmung der städtebaulichen Planung durch das MILI.

Der funktionelle (und flächenmäßig verbliebene) Anteil des Grünzuges mit der straßenunabhängigen Rad- und Fußwegebeziehung, der bereits im jetzigen städtebaulichen Rahmenplan dargestellt ist, dürfte - dies wird unterstellt - nach wie vor von der Städtebauförderung als förderfähig anerkannt werden. Hierfür gilt die Förderquote $\frac{2}{3}$ Bund-/Landmittel und $\frac{1}{3}$ gemeindlicher Eigenanteil. Der gemeindliche Eigenanteil wiederum wird entsprechend der Kostenteilungsvereinbarung von der Stadt Rendsburg zu 85 % und von der Stadt Büdelsdorf zu 15 % anteilig übernommen.

Der zeitliche Aufwand für ein Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Frage des Anteils nicht förderfähiger Kosten müsste rechtzeitig geklärt werden.

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG):

Bahnhaltepunkt:

Die Kosten des Bahnsteigs inkl. der dafür benötigten Fläche, d.h. die bahnbetriebsnotwendigen Anlagen und Maßnahmen mit Rückbau von vorhandenen Gleisen, Ver-
setzung von Oberleitungsmasten etc., werden von der DB/NAH.SH übernommen.

Verknüpfungsanlagen bzw. „Erweiterte Verknüpfungsanlage“ als Mobilitätsstation:

Die Verknüpfungsanlagen und die damit verbundenen Kosten sind grundsätzlich von den Gemeinden zu übernehmen (Fahrradstellplätze und P&R), auf deren Gemeinde-
gebieten die Bahnhaltestellen errichtet werden und können nach GVFG zu 75 % ge-
fördert werden. Der gemeindliche Eigenanteil beträgt demnach 25 %.

Zum Thema Förderung der Mobilitätsstationen im Besonderen:

Die Nah.SH (GVFG-Mittel) wird nur bestimmte Module der Stationen fördern. Durch
die mittlerweile neu aufgelegte Kommunalrichtlinie werden auch Mobilitätsstationen
zu 40 % gefördert. Die Bereiche, die nicht über GVFG abgedeckt werden, könnten
über die Kommunalrichtlinie laufen.

Ansonsten sind GVFG-Mittel auf jeden Fall, was die Förderquote anbelangt, attrakti-
ver als die der Kommunalrichtlinie.

Zur Förderung im Generellen:

Laut Kommunalrichtlinie (Nationale Klimaschutzinitiative) ist auch die Förderung von
Radverkehr im Generellen (Signalanlagen, Radwegbau, Beschilderung etc.) mög-
lich. Ansonsten gibt es noch die AktivRegion, die eventuell ko-finanzieren könnte.

Leitprojekte der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rends-
burg: Eine Leitprojektbeantragung für den 25 %-igen gemeindlichen Eigenanteil wäre
denkbar.

Kosten- und Zeitplanung:

Zu den Kosten und der Zeitplanung können noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden, da die Projektierung einer Mobilitätsstation und die Wegebeziehung abhängig ist von der konkreten Planung der Nah.SH für die Bahnhaltestelle und deren Flächenbedarf und auch von deren Zeitplanung. In jedem Fall dürfte die Projektierung und kommunale Planung über den Zeitraum hinausreichen, der für die städtebauliche Sanierung im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme „Hollerstraße-West / Meynstraße“ beabsichtigt ist.

Daher ist erst einmal mit der Nah.SH zur weiteren Konkretisierung des Verfahrens zu verhandeln, um dann entsprechend die kommunale Planung und auch die Finanzierung darauf auszurichten.

Der Sachverhalt wird in der Sitzung von der Verwaltung erläutert.

Zu 9) Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AöR) hier: Anerkennung von Leitprojekten für das Haushaltsjahr 2018

Auf Empfehlung des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR soll das nachfolgende im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegende Projekt als Leitprojekt 2018 der Entwicklungsagentur anerkannt und aus Mitteln des Strukturfonds gefördert werden:

Antragsteller, Förderprojekt		Beantragte Förderung (€)
1	Stadt Rendsburg: Umbau des ZOB für eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des ÖPNV und für eine barrierefreie Erreichbarkeit - Planungskosten	27.500,--

Die Freigabe der beantragten Fördermittel aus dem Strukturfonds steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller an der Entwicklungsagentur beteiligter Kommunen.

Vorstand und Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur haben die Projektanträge befürwortet.

Der Projektantrag (Projektdatenblatt) ist der Vorlage als **Anlage 14** beigelegt.

Weitere Informationen über Ziele, Projektinhalte und -beteiligte und Bewertungen können auf der Homepage der Entwicklungsagentur unter der Adresse www.entwicklungsagentur-rendsborg.de (unter der Rubrik „Projekte“ 2018) eingesehen und abgerufen werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:		
Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr stimmt dem Vorschlag des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, AöR, zu, das nachfolgende Projekt als Leitprojekt der Entwicklungsagentur 2018 anzuerkennen und aus dem Strukturfonds folgende Zuwendungen zu gewähren:		
Antragsteller, Förderprojekt		Beantragte Förderung (€)
1	Stadt Rendsburg: Umbau des ZOB für eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit des ÖPNV und für eine barrierefreie Erreichbarkeit - Planungskosten	27.500,--

Zu 10) Ortsentwicklungskonzept - Sachstand

Die Fortschreibung des Ortsentwicklungskonzeptes befindet sich aktuell in der Bearbeitung. Im Zeitraum vom 15.12.2018 bis 15.01.2019 wurde eine Einwohnerbefragung durchgeführt. Es gingen rund 130 Rückmeldungen ein, die seitens der Verwaltung und des beauftragten Planungsbüros aufbereitet und ausgewertet wurden. In der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Stadtentwicklung am 30.01.2019 wurden die Ergebnisse der Befragung diskutiert.

Für Mittwoch, den 27. Februar 2019, 17.30 Uhr, ist die Durchführung eines öffentlichen Workshops vorgesehen. Eine Ankündigung des Workshops erfolgt in der Ausgabe der Büdelsdorfer Rundschau am 15. Februar 2019.

Die Verwaltung wird zum aktuellen Stand der Bearbeitung mündlich in der Sitzung berichten.

Zu 11) Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Büdelsdorf - Sachstand -

In der Sitzung am 23. Juni 2015 hat der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Büdelsdorf beschlossen. Mit der Ausarbeitung würde das Büro BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Kiel, beauftragt.

In den Landschaftsplänen werden nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Landschaftspläne sind als kommunale Fachpläne nach

§ 7 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu berücksichtigen und als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.

Der Landschaftsplan ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit sind bei der Aufstellung der Landschaftspläne zu beteiligen.

Das Beteiligungsverfahren wird analog zu der aktuellen gesetzlichen Grundlage hinsichtlich der Beteiligungen in der Bauleitplanung durchgeführt werden. Demnach ist eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach vorheriger Bekanntmachung durchzuführen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen im Internet eingesehen werden können, eingeholt.

Die Erarbeitung des Entwurfes der Fortschreibung des Landschaftsplans ist weitgehend abgeschlossen. Seitens der Verwaltung ist vorgesehen, dem Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 26.03.2019 diesen Entwurf zur weiteren Beratung vorzulegen.

Die Verwaltung wird zu den Inhalten des aktuellen Entwurfstandes mündlich in der Sitzung berichten.

Zu 12) Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

Die Landesregierung hat am 27. November 2018 den Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (mit Ausnahme des Kapitels zu dem Sachthema Windenergie) sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Stellen (Beteiligte) gemäß § 5 Abs. 5 bis 8 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (LaplaG SH) und § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Landesverordnung über die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Stellung zu nehmen.

Das Beteiligungsverfahren begann für die Beteiligten und die Öffentlichkeit am 18. Dezember 2018 und endet am 17. April 2019. Die Planunterlagen werden durch die Landesplanungsbehörde im Internet unter der Adresse https://bolapla-sh.de/plan/lep_01 bereitgestellt.

Es ist vorgesehen, dass die Entwicklungsagentur für den Wirtschafts- und Lebensraum Rendsburg eine gemeinsame, unter den Mitgliedsgemeinden abgestimmte Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan abgibt.

Die Verwaltung wird zu den Inhalten mündlich in der Sitzung berichten.

Zu 13) Informationen

Zu 14) Beantwortung der Anfragen aus der vorigen Ausschusssitzung Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

In der Ausschusssitzung am 29. November 2018 wurde unter TOP 11 angemerkt, dass der Weg am Trichterbecherweg Richtung Treidelweg / Am Audorfer See unterspült und rutschig sein soll. Bei einer Überprüfung vor Ort konnten jedoch keine Schäden festgestellt werden. Möglicherweise sind die genannten Wegeschäden im Zusammenhang mit den seinerzeit stattfindenden Bauarbeiten am Regenklärbecken entstanden und wurden bereits wieder beseitigt.

Zu 15) Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

Zu 16) Grundstücksangelegenheiten

- Wird nur für die Stadtvertreter und Ausschussmitglieder ausgefertigt -

Öffentlicher Teil:

Zu 17) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt

Büdelisdorf, den 4. Februar 2019
i. A.

Sievers